Policy Brief

Die Tahşiye-Verfahren

Freiheit und das Recht auf ein faires Verfahren

Verfahren und Gegenstand

Tahşiye ist eine religiöse Gruppe unter Mehmet Doğan. Nach dem Polizeieinsatz im Januar 2010 wurden Mitglieder wegen organisationsbezogener und waffenrechtlicher Delikte verfolgt. Ab 2014 richteten sich Verfahren wegen falscher Anschuldigung, Beweisfabrikation und organisationsbezogener Delikte gegen ermittelnde Polizeibeamte und bestimmte Medienschaffende. Dieser Kurzbericht untersucht Freiheits- und Verfahrensgarantien im zweiten Verfahrenskomplex.

1. Verhandlungsprotokolle und wirksame Verteidigung

Amtliche Protokolle und Transkriptionen weichen hinsichtlich der Anwesenheit von Verteidigern, der Rechtsbelehrung und einer bereits vorgetragenen Verteidigung zur Sache voneinander ab. Dies erschwert die Kontrolle von Teilnahme und Rechtsbeistand. (Abschnitte 4.2.1–4.2.3)

2. Drei Darstellungen zur Munition

Die Urteilsgründe von 2017 und 2022 enthalten unmittelbares Platzieren durch Polizeibeamte, Platzieren unter polizeilicher Aufsicht und Platzieren durch ein Gruppenmitglied. Eine schlüssige Begründung muss Handlung, Wissen und Beitrag jedes Angeklagten erklären. Vernichtung und nicht erfüllte Vernehmungsanträge betreffen die Anfechtung der Beweise. (Abschnitt 6.2)

3. Digitale Zuordnung bedarf der Klärung

Behördliche Schreiben und Verteidigungseinwände werfen unterschiedliche Fragen zu Anschlüssen, Gerätefähigkeit und zwei einem Angeklagten zugeschriebenen ByLock-Konten auf. Nutzerzuordnung und Nachweis strafbaren Vorsatzes sind getrennte Beweisfragen. (Abschnitte 6.1–6.3)

4. Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Anschuldigende Befragungen und die Antwort auf einen Ablehnungsantrag werden zusammen mit der Inhaftierung von Metin Özçelik und Mustafa Başer sowie den Exekutivämtern von Hasan Yılmaz und Akın Gürlek bewertet. Der Bericht benennt die Sorge vor politischen Belohnungen und Sanktionen im Justizsystem. (Abschnitt 4.1)

5. Die Differenzierung in Karaca bewahren

Der EGMR stellte beim hinreichenden Tatverdacht zu Beginn von Karacas Haft keine Verletzung fest, wohl aber bei späteren Haftentscheidungen und weiteren Kontrollgarantien. Diese Feststellungen gelten nicht automatisch für andere Angeklagte. (Abschnitte 5.1–5.3)

6. Individuelle Verantwortung und Kassationsumfang

Richterliche Genehmigungen rechtfertigen keine Überschreitung ihrer Grenzen; Amt und Unterschrift allein belegen keinen Vorsatz. Die Bestätigung mit Berichtigungen vom 21. April 2025 betrifft acht Verurteilungen wegen Organisationsdelikten, nicht den Abschluss sämtlicher Verfahren. (Abschnitte 4.4, 7 und 8.1)

Policy Brief

Vorrangige Massnahmen

Dokumentengrundlage und Grenzen

Grundlage sind 42 Anlagen mit Urteilen, Anklageschriften, behördlichen Schreiben, Verhandlungsunterlagen und Verteidigungseingaben. Dokumentierte Befunde, Verteidigungsbehauptungen und rechtliche Bewertungen werden unterschieden. Vorhandene Protokolle und Transkriptionen wurden verglichen; Originalaufnahmen wurden nicht neu transkribiert. Der aktuelle Verfahrensstand ist nicht für alle Angeklagten belegt.

Erstinstanzliche Gerichte und Rechtsmittelgerichte

Protokollabweichungen anhand der Originalaufnahmen des Videokonferenzsystems SEGBİS klären; Verteidigungszugang zu technischen Ausgangsdaten und nötigenfalls unabhängige Expertise sichern. Die drei Munitionsdarstellungen sowie individuelle Handlungen und Vorsatz erklären. Fortdauernde Haft individuell und unter Prüfung milderer Massnahmen beurteilen.

Rat der Richter und Staatsanwälte (HSK)

Konkrete Beschwerden über Verhandlungsverhalten und Protokollabweichungen unter Wahrung richterethischer und disziplinarrechtlicher Garantien prüfen. Kontrolle darf keine Vergeltung für richterliche Entscheidungen werden. Objektive Ernennungs-, Beförderungs- und Versetzungskriterien sowie unabhängige Überprüfung stärken.

Europarat

Mitteilungen nach Regel 9.2 auf die Umsetzung von Karaca sowie Başer und Özçelik beziehen. Beispiele aus 2020/90 E. nur bei konkretem Bezug zum gleichen strukturellen Problem verwenden; das Vollstreckungsverfahren ist keine neue Sachprüfung. Der Menschenrechtskommissar sollte die Befunde im Ländermonitoring berücksichtigen.

Vereinte Nationen und OSZE/ODIHR

Der UN-Sonderberichterstatter zur Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten sollte richterliche Garantien und Abschreckungswirkungen untersuchen. Bei noch anhängigen Verfahren sind ODIHR-Beobachtung oder methodische Unterstützung unabhängiger lokaler Beobachtung im Rahmen von Mandat, Kooperation und Zugang zu prüfen.

Die Prioritäten fassen Abschnitte 8.2–8.3 zusammen. Antragsformulare in Anlagen 35–36 belegen weder aktuelle Registrierung noch Anhängigkeit oder Ergebnis; Rechtsbehelfe und Fristen sind individuell zu prüfen.

Quelle: SRL Swiss, Liberty and the Right to a Fair Trial in the Tahşiye Cases, 31. Oktober 2026. Abschnittsangaben beziehen sich auf den vollständigen Bericht.

srlswiss.com | Die Tahşiye-Verfahren